

## Alles was Recht ist ...

### Missbrauch der Praxisgemeinschaft: Wie häufig kann man sich gegenseitig vertreten?

Ärzte sind nicht mehr gerne als Einzelkämpfer tätig, sie bevorzugen stattdessen Zusammenschlüsse mit anderen Kollegen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein häufiges Anliegen ist, gemeinsame Synergien zu nutzen oder eine Balance zwischen Beruf und Familie zu finden.

Neben der klassischen Berufsausübungsgemeinschaft, bei der sich mehrere Ärzte zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen, erfreut sich auch die Gründung einer Praxisgemeinschaft großer Beliebtheit. Dabei handelt es sich um rechtlich getrennte Praxen mit jeweils eigenem Patientenstamm, die sich nur Räumlichkeiten, Geräte und/oder Personal teilen.

Welche Art des Zusammenschlusses gewählt wird, steht den Ärzten grundsätzlich frei. Allerdings muss die Wahl der Kooperationsform mit der tatsächlichen Umsetzung im Einklang stehen und darf nicht nur zum Schein eingegangen werden, zum Beispiel um Honorarsteigerungen zu erzielen.

Zu äußerst unangenehmen Honorarrückforderungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) kann es kommen, wenn bei einer Praxisgemeinschaft der An-

teil der gemeinsam behandelten Patienten hoch ist und vom faktischen Betrieb einer Gemeinschaftspraxis auszugehen ist. Die Pflichtverletzung der Partner der Praxisgemeinschaft liegt dann darin, dass sie nicht die Kooperationsform praktizieren, die sie gewählt haben. Kommt es dadurch zur Honorierung eigentlich nicht abrechenbarer Leistungen (zum Beispiel doppelter Ansatz der Ordinationsgebühr), kann die KV das aufgrund der verdeckten Berufsausübungsgemeinschaft zu Unrecht bezahlte Honorar zurückverlangen.

#### Honorarrückforderung bei hoher Patientenidentität

Aufgreifkriterium für eine Prüfung der Abrechnung ist ein identischer Patientenanteil von über 20 % bei fachgebietsgleichen und über 30 % bei fachgebietsübergreifenden Praxisgemeinschaften. Der jeweils darüber hinausgehende Honoraranteil kann von der KV zurückgefordert werden, sofern die Ärzte die Gründe für die hohe Patientenidentität (zum Beispiel ausdrücklicher Wunsch des Patienten) nicht plausibel darlegen können.

#### Argument der gegenseitigen Vertretung ist nicht zulässig

Das gerne angeführte Argument der Ärzte, man habe sich regelmäßig bei Urlaub und Krankheit gegenseitig



Dr. jur. Philip Schelling

vertreten, hat das Sozialgericht Marburg in einer aktuellen Entscheidung nicht gelten lassen. Der Anteil gemeinsamer Patienten lag in dieser hausärztlichen Praxisgemeinschaft über 10 Quartale hinweg zwischen 36–50 % (Arzt 1) bzw. 34–47 % (Arzt 2). Jeder der Ärzte musste etwa 100.000 Euro Honorar zurückbezahlen.

Je höher der Anteil der gemeinsamen Patienten sei, desto eher könne der Rückschluss auf eine missbräuchliche Nutzung der Praxisgemeinschaft gezogen werden, so das Gericht. Ebenso könne man auf den Erfahrungswert zurückgreifen, dass in Hausarztpraxen rund 5–10 % Vertretungsfälle vorliegen. Im Vertretungsfall habe sich die Behandlung außerdem auf die notwendige, keinen Aufschub zulassende Behandlung zu beschränken.

#### Stundenweise Abwesenheit ist kein Vertretungsfall

Ebenso hat das Sozialgericht Marburg die stundenweise Abwesenheit eines Kollegen nicht ausreichen lassen, um einen Vertretungsfall anzunehmen. Eine Vertretung liegt demnach nur vor, wenn ein Vertragsarzt aus einem besonderen Grund an der

Ausübung seiner Praxis verhindert ist und die Praxis insgesamt geschlossen ist.

#### Fazit

Die Hürden für den Arzt, den Beweis einer plausiblen Abrechnung trotz Patientenidentität über 20 % zu führen, sind hoch. Die Wahl der Kooperationsform sollte deshalb nicht nach der für das Honorar günstigeren getroffen werden, sofern sie nicht auch tatsächlich so gelebt wird. Insbesondere die Umwandlung einer Gemeinschaftspraxis in eine Praxisgemeinschaft kann risikoreich sein, wenn sie allein mit Blick auf honorarmäßige Vorteile erfolgt.

Diese Konstellationen stehen besonders im Fokus von Prüfungen seitens der KVen. Wird aufgrund der hohen Patientenidentität eine Schein-Praxisgemeinschaft angenommen, kann die KV die Ordinationsgebühr/Grundpauschale für alle Patienten, die im Quartal beide Ärzte aufgesucht haben, von jedem der Ärzte streichen und das Honorar neu festsetzen.

#### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de